

Kuvasz Freunde e.V.



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Beschlossen am 18.05.2014

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Diese Durchführungsbestimmungen ergänzen und präzisieren die Aussagen und Regeln der Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e. V.

Zu § 2 Zuchtbuchführung

1. In das Zuchtbuch des Kuvasz Freunde e.V. werden alle Würfe der Züchter des Kuvasz Freunde e.V. eingetragen, für die eine Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und deren Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuchsperrung erhalten haben. Liegt ein Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. vor, so ist ein entsprechender Hinweis bei der Eintragung und auf den Ahnentafeln zu vermerken.
2. Importierte Kuvasz mit von FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln können ebenfalls in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Die ursprüngliche Ahnentafel oder das Exportpedigree behalten ihre Gültigkeit, ebenfalls die Ursprungs-Zuchtbuchnummer. Eine evtl. vom Kuvasz Freunde e.V. hinzugefügte Nummer wird mit „Ü“ gekennzeichnet.
3. Die Informationen im Zuchtbuch müssen so umfassend wie möglich sein. Eingetragen werden:
 - a) Name des Hundes.
 - b) Zuchtbuchnummer; bei Übernahme zusätzlich die Übernahme-Nummer.
 - c) Züchter (Name).
 - d) Würfe.
 - e) Deck- und Wurfstag.
 - f) Wurfangaben (Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben bis zur Wurfabnahme).
 - g) Zwingername des Züchters.
 - h) „Vornamen“ der Welpen – erst Rüden, dann Hündinnen - sowie:
 - deren Zuchtbuchnummer und Chipnummer.
 - Besonderheiten.
 - i) Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren; zusätzlich vorhandene Daten über diese (z.B. Gesundheitsmerkmale, Titel).
 - j) Besonderheiten des Wurfes (z.B. Schnittgeburt, Zuchtverstoß, etc.).
4. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (das heißt erster Wurf = Anfangsbuchstabe A, zweiter Wurf = Anfangsbuchstabe B etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
5. Titel, Ausbildungskennzeichen und zuchtrelevante medizinische Untersuchungsergebnisse der Ahnen werden bei der Eintragung eines Wurfes berücksichtigt, wenn sie spätestens bis zur Wurfabnahme nachgewiesen wurden.

Zu § 3 Registerführung

1. Voraussetzungen für die Phänotyp-Bestimmung eines Hundes zwecks Aufnahme in das Register des Kuvasz Freunde e.V. sind:

- a) Mindestalter des Hundes: 15 Monate.
 - b) Schriftlicher Antrag des Hundehalters auf Formular KF zur Phänotypisierung.
 - c) Angaben über die Verwendung des Hundes:
 - nur Ausstellungszwecke.
 - oder
 - möglicherweise Zuchteinsatz.
 - d) Identifizierung durch Mikrochip.
2. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
- a) möglichst anlässlich einer Ausstellung.
 - b) durch mindestens einen, in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen Kuvasz-Spezial-Zuchtrichter.
3. Hunde, für die eine spätere Zuchtverwendung nicht vorgesehen oder ausgeschlossen ist, erhalten eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur Ausstellungszwecken“. Die nicht VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel verbleibt beim Eigentümer.
4. Ist eine eventuelle spätere Zuchtverwendung vorgesehen, muss die nicht VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel abgegeben werden. Der Eigentümer muss eine Erklärung abgeben, dass er sich verpflichtet, den Hund nicht außerhalb des VDH zur Zucht einzusetzen bzw. bei Zuwiderhandlung die Registrierbescheinigung sofort zurückzugeben.
5. Auf der Registrierbescheinigung werden eingetragen:
- a) Rufname des Hundes (kein Zwingername).
 - b) Wurfdatum.
 - c) Geschlecht.
 - d) Chipnummer.
 - e) Name und Adresse des Eigentümers.
 - f) in den Feldern der Ahnen keine Namen, sondern der Hinweis „nicht nach FCI-/VDH-Regeln gezüchtet“.
6. In das Register werden auch ganze Würfe eingetragen, die nicht die für eine Zuchtbucheintragung erforderlichen drei aufeinander folgenden Generationen von FCI-/VDH-anerkannten Ahnen vorweisen können. Dabei handelt es sich in der Regel um:
- a) Nachkommen einer im Register geführten Hündin, die nach den Zuchtbestimmungen des Kuvasz Freunde e.V. gezüchtet wurden.
 - b) Nachkommen eines nicht VDH-/FCI-anerkannten Rüden, der eine im Kuvasz Freunde e.V. zur Zucht zugelassene Hündin gedeckt hat.
7. Für im Kuvasz Freunde e.V. gezüchtete Register-Würfe gelten die gleichen Eintragungskriterien und Eintragungsbestimmungen wie für im Zuchtbuch eingetragene Würfe (siehe Durchführungsbestimmungen Zuchtbuchführung).

8. Registerhunde werden nur zur Zucht zugelassen, wenn
 - a) ein prcd-PRA-Test und eine entsprechende DOK-Untersuchung vorliegt.
 - b) die HD-Stufe – A, B oder C - und die OCD-Freiheit nachgewiesen wird.

Zu § 4 Neuzüchter

1. Neuzüchter müssen die Teilnahme an mindestens je einer Schulung nachweisen, die folgende Themen zum Inhalt hat:
 - a) Genetik und Vererbung.
 - b) Fortpflanzungsbiologie, im Einzelnen:
 - Vorbereitung einer Hündin zum Belegen.
 - Versorgen während der Trächtigkeit.
 - Geburt.
 - c) Welpenaufzucht und Verhaltensentwicklung der Welpen.
2. Der Kuvasz Freunde e.V. sollte mindestens zweimal im Jahr Schulungen zu jedem der oben genannten Themen anbieten. Anerkannt werden auch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen des VDH und seiner Landesgruppen sowie anderer VDH-Rassehunde-Zuchtvereine. Der Neuzüchter muss sich über das Angebot selbstständig Informationen beschaffen.
3. Ein Neuzüchter muss den Rassestandard theoretisch beherrschen.
4. Vor Erteilung des Zwingerschutzes muss eine schriftliche Prüfung zu den unter Abs. 1 genannten Themen sowie zum Rassestandard abgelegt werden. Wenn mindestens 50 % der Fragen in jedem Gebiet richtig beantwortet werden, ist die Prüfung bestanden.
5. Zentrale Prüfungstermine sollen in Verbindung mit Mitgliederversammlungen oder Schulungen angesetzt werden. Während der Aufbauphase des Vereins besteht noch die Möglichkeit der individuellen schriftlichen Prüfung anlässlich der Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart.

Zu § 9 Gesundheitliche Zuchtanforderungen

1. Untersuchung auf Hüftgelenk dysplasie und Osteochondrosis dissecans (OCD):
 - a) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf nur die beim Kuvasz Freunde e.V. erhältlichen Bewertungsbögen verwenden, auf denen er bestätigen muss, die Identität des Hundes geprüft und den Hund für die Erstellung der Aufnahme(n) ausreichend sediert sowie keine unerlaubten Techniken angewendet zu haben, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern. Es sollten nur Röntgentierärzte in Deutschland in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Ferner verzichtet der Röntgentierarzt zugunsten des Kuvasz Freunde e.V. auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen.
 - b) Der Hundehalter bestätigt auf dem offiziellen Bewertungsbogen durch seine Unterschrift, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die die Darstellung der Hüftgelenke beeinflussen können.
 - c) Sollte der Hund noch nicht durch Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein, so ist dies im Zuge der Röntgenuntersuchung nachzuholen.
 - d) Das Mindestalter für Röntgenaufnahmen ist 14 Monate.

- e) Die Röntgenaufnahmen müssen vom Gutachter des Kuvasz Freunde e.V., einem Mitglied der GRSK, ausgewertet werden. Das Ergebnis wird auf der Ahnentafel des Hundes und im Zuchtbuch eingetragen.
- f) Der Kuvasz Freunde e.V. lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller muss schriftlich erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich anerkennt. Er trägt die Kosten für das Obergutachten. Dem Antrag sind die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2, gefertigt in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik, beizufügen. Obergutachter für die Rasse Kuvasz kann nur ein Angehöriger einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sein oder ein von der GRSK besonders benannter Tierarzt.

2. Augenuntersuchung:

Augenuntersuchungen auf erbliche Augenkrankheiten werden durch Mitglieder der Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren (DOK) und des European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Kuvasz Freunde e.V. auch Untersuchungsbefunde eines anderen besonders qualifizierten Tierarztes anerkennen.

Zu § 10 Zuchtzulassung/Zuchtverwendung

- 10.1 Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:
 - a) Gesundheit.
 - b) Verhaltensbeurteilung.
 - c) Phänotyp-/Formwert–Beurteilung.
- 10.2 Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung müssen allesamt bestanden, aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
- 10.3 Die gesundheitlichen Tests können in einem Zeitraum von vier Monaten nach der Körung erbracht werden.
- 10.4 Verhaltenssicherheit kann durch Vorlegen eines bestandenen Verhaltenstests nachgewiesen werden:
 - a) Dieser Test, nach den Vorgaben des vereinseigenen Verhaltenstestprogramms (Formular), kann ab dem Mindestalter von 14 Monaten stattfinden.
 - b) Der Test kann bei anderen VDH-Vereinen, anerkannten Hundeschulen oder Veranstaltungen des Kuvasz Freunde e.V. absolviert werden.

Alternativ muss der Zuchtrichter bei der Körung das Verhalten besonders sorgfältig überprüfen; dies erfordert eine zusätzliche schriftliche Beurteilung und Bestätigung durch den Körmeister.
- 10.5 Falls diese drei Mindestanforderungen nicht in der vorgegebenen Frist erfüllt werden, muss die Körung wiederholt werden.

Allgemeines

- 1. Die Körung erfolgt schriftlich auf einem Körbogen durch einen in der VDH-Richterliste geführten Kuvasz-Spezial-Richter, Gruppenrichter der Gruppe 1 oder Allgemeinrichter.
- 2. Körveranstaltungen werden möglichst im Anschluss an andere Veranstaltungen angeboten, wenn ein oben genannter Richter dort zur Verfügung steht. Sie werden im Voraus angekündigt.

3. Einzelkörungen sind möglich. Von ihnen soll nur in besonderen Fällen in Absprache mit einem entsprechenden Zuchtrichter Gebrauch gemacht werden. Der Hundehalter trägt die zusätzlichen Kosten.
4. Die laut Zuchtordnung geforderten und vom Züchter vorgelegten Unterlagen müssen vom Körmeister zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Körbogen an die Zuchtbuchstelle eingesandt werden. Nach Eintragung im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel werden die Unterlagen an den Eigentümer zurückgeschickt.

Zu § 11 Zuchtbestimmungen/Zuchttiere

- 11.1 Eine Haltung in zwingerähnlichen Umfriedungen, die den rassebedingten Bedürfnissen gerecht werden, ist erlaubt. Muss sich der Hund in einem zwingerähnlich abgegrenzten Garten- oder Hofteil aufhalten, so ist für ausreichend Bewegungsmöglichkeit, Schatten, Schutz vor Regen und Kälte zu sorgen. Der Kontakt zu Mensch und Außenwelt muss unbedingt gewährleistet sein.
- 11.2 Bei einer über vier Stunden hinausgehenden Abwesenheit des Züchters hat dieser für eine zuverlässige Ersatzbetreuung der Welpen zu sorgen.
- 11.3 Der Original-Deckschein ist innerhalb von acht Tagen nach dem Deckakt an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Gleichzeitig geht eine Kopie an den Hauptzuchtwart.
- 11.4 Bei der Zucht mit ausländischen Kuvasz-Rüden sind gleichzeitig mit dem Original-Deckschein eine Kopie der Ahnentafel sowie der Nachweis der HD- und PRA-Untersuchung einzusenden.
- 11.5 Inländische Kuvasz-Rüden anderer VDH-Kollegenvereine müssen nachweislich angekört sein.
- 11.6 Die Kopie der Ahnentafeln von Hündin und Rüde sind mit dem Original-Deckschein einzusenden.

Zu § 13 Wurfabnahmen

1. Würfe sind innerhalb von drei Tagen dem Hauptzuchtwart und der Zuchtbuchstelle mittels Wurfmeldeschein zu melden. Der Hauptzuchtwart ernennt in Absprache mit dem Züchter einen möglichst in der Nähe wohnenden Zuchtwart für die Wurfabnahme.
2. Alle auf den vom Kuvasz Freunde e.V. herausgegebenen Wurfabnahmescheinen gestellten Fragen müssen umfassend beantwortet werden.
3. Den Wurfabnahmeschein muss der Zuchtwart zusammen mit der Ahnentafel der Hündin und der Kopie der Ahnentafel des Rüden auf dem vollständig ausgefüllten und vom Deckrüdenbesitzer unterschriebenen Deckschein unverzüglich an die Zuchtbuchstelle weiterleiten.
4. Von Rüden, deren Daten noch nicht im Zuchtbuch des Kuvasz Freunde e.V. erfasst sind – es handelt sich dabei in der Regel um Rüden im Ausland oder im VDH-Kollegialverein angekörtete Rüden – müssen Kopien der Ahnentafel sowie Kopien von Titeln und Gesundheitsmerkmalen, die auf den Ahnentafeln der Welpen eingetragen werden sollen, dem Wurfabnahmeschein beigefügt werden. Kopien des Wurfabnahmescheins bekommen der Züchter, der Zuchtwart und der Hauptzuchtwart. Der Original-Wurfabnahmeschein wird an die Zuchtbuchstelle gesandt.
5. Vor der Wurfendabnahme müssen die Welpen mit Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sein. Der Zuchtwart hat bei jedem Welpen die Nummer zu kontrollieren und darauf zu achten, dass diese im Impfpass/EU-Heimtierausweis sowie auf dem Chipnummernprotokoll des Wurfabnahmeformulars vermerkt ist und übereinstimmt.

6. Die Welpen sollten mindestens dreimal entwurmt worden sein. Die Impfung mindestens gegen Staupe und Parvovirose muss durch Impfpass/Heimtierausweis nachgewiesen werden.
7. Besonderheiten des/der Welpen müssen auf dem Wurfabnahmeprotokoll vermerkt werden.